



Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW

Koordination der HWRM-RL und der WRRL in NRW

Version 2.0

Stand Februar 2015



Auftraggeber/Projektbegleitung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

Projektbearbeitung

Hydrotec
Ingenieurgesellschaft für Wasser und
Umwelt mbH
Bachstraße 62 – 64
52066 Aachen

INFRASTRUKTUR & UMWELT
Professor Böhm und Partner
Julius-Reiber-Straße 17
64293 Darmstadt

Erstellt im Rahmen des Projektes

„Projektkoordination und fachliche Unterstützung bei der Umsetzung
der EG-HWRM-RL in NRW“;

Stand: 18.02.2015



1 Koordinationsauftrag gemäß der Richtlinien

Die Gebietskulissen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG) und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL, Richtlinie 2007/60/EG) sind in weiten Teilen identisch (Flussgebietseinheiten). Beide Richtlinien beziehen sich u.a. auf das Schutzgut Umwelt, allerdings mit unterschiedlichen Zielrichtungen. Es ist daher geboten und in Artikel 9 der HWRM-RL auch gefordert, dass eine Koordination der Richtlinien innerhalb der Bearbeitungsräume erfolgt. In den Erwägungsgründen der HWRM-RL heißt es dazu: „ Die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG und von Hochwasserrisikomanagementplänen gemäß der vorliegenden Richtlinie sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung der Einzugsgebiete. Deshalb sollte bei diesen beiden Prozessen das Potenzial für gemeinsame Synergien im Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele der Richtlinie 2000/60/EG genutzt werden und damit eine effiziente und sinnvolle Nutzung von Ressourcen gewährleistet werden, ...“ (HWRM-RL, Erwägungsgrundsatz 17).

Artikel 9 der HWRM-RL nimmt direkt Bezug auf die Abstimmung mit der WRRL. Schwerpunkte der Koordination sind gemäß Artikel 9 die

- Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz und des Informationsaustauschs (Prozess)
- Erzielung von Synergien und gemeinsamen Vorteilen hinsichtlich der Umweltziele der WRRL (Inhalte)

Eine Koordination ist dabei in beide Richtungen erforderlich, wie in Artikel 9 Nr. 1 und 2 deutlich wird. So ist bei der Erstellung der HWGK/HWRK und bei der Erstellung der HWRMP die Vereinbarkeit der Inhalte mit den Zielen der WRRL sicherzustellen. Umgekehrt können die Inhalte der HWRMP in die Überprüfung der Bewirtschaftungspläne der WRRL einbezogen werden.

Die aktive Einbeziehung der interessierten Stellen soll ebenfalls – soweit angemessen – koordiniert werden (Artikel 9 Nr. 3 HWRM-RL).

2 Vorgaben bzw. Empfehlungen der LAWA und Umsetzung in NRW

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat sich u.a. mit der Notwendigkeit zur Abstimmung und Koordinierung zwischen den beiden Richtlinien beschäftigt und dazu die „Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL“ (LAWA 2013) herausgegeben.

Das Papier behandelt für die nationale Ebene die verschiedenen Aspekte, die bei der Koordination der beiden Richtlinie von Bedeutung sind.

Insbesondere liegt damit ein bundesweit geltender gemeinsamer Maßnahmenkatalog für die Bewirtschaftungspläne der WRRL und für die Hochwasserrisikomanagementpläne vor.

Für die inhaltliche Koordination der beiden Richtlinien wurde durch die LAWA eine dreistufige Gruppierung ausgearbeitet. In Abhängigkeit ihrer Wirkung (Erläuterung der Fragen / Aspekte zur



Beurteilung der Wirkung in LAWA 2013, S. 16 f.) werden die Maßnahmen folgenden Kategorien zugeordnet:

M1 – Maßnahmen, die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen: für die WRRL sind dies insbesondere Maßnahmen im Bereich Gewässermorphologie (Auenentwicklung, Anschluss von Altarmen), für das HWRM geht es um Maßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, im Sinne der Ziele der WRRL zu wirken (Freihalten der Auen von Bebauung, Deichrückverlegungen etc.).

M2 – Maßnahmen, die ggf. zu einem Zielkonflikt führen können und einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen. Für die WRRL können dies z.B. Maßnahmen zur natürlichen Gewässerentwicklung in Ortslagen sein, im Hinblick auf Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagementplans sind hier insbesondere Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu nennen.

M3 – Maßnahmen, die für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind.

Die Einstufung der Maßnahmen in die Kategorie M2 bedeutet nicht, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können. Es wird hier lediglich ein Hinweis für nachfolgende Planungs- und Umsetzungsverfahren gegeben, dass Zielkonflikte möglich sind. Die Lösung dieser Konflikte und die Abwägung der Ziele (z.B. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen der WRRL vorliegen) ist jeweils im konkreten Planungs-/Umsetzungsverfahren zu leisten.

In NRW wurden die LAWA-Maßnahmen für das Hochwasserrisikomanagement spezifiziert und in einem Maßnahmentypenkatalog für NRW zusammengestellt (vgl. Kapitel 5.1 der Hochwasserrisikomanagementpläne). Jeder Maßnahmentyp ist einer LAWA-Maßnahme direkt zugeordnet und in die entsprechende Kategorie eingestuft. Die Bewirtschaftungspläne der WRRL in NRW werden direkt auf Basis der LAWA-Maßnahmen erstellt und sind damit unmittelbar den drei Kategorien M1 bis M3 zugeordnet.

3 Koordination zwischen WRRL und HWRM-RL in NRW

Die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne erfolgt in NRW in den gleichen Behörden (Bezirksregierungen). Diese Struktur stellt eine gute organisatorische Voraussetzung für eine zielführende Koordination zwischen WRRL und HWRM-RL dar.

Die Koordination der Bearbeitungs- und Beteiligungsprozesse (Artikel 9 HWRM-RL) findet insbesondere über die aktive Einbeziehung der interessierten Stellen für die jeweiligen Planungen statt. In die Runden Tische der WRRL werden insbesondere Vertreter aus dem Bereich Hochwasserschutz einbezogen. In den Managementeinheiten der HWRM-RL findet eine Beteiligung auch der Vertreter aus dem Bereich der Umsetzung der WRRL statt. Beide Prozesse binden somit jeweils gleiche Akteursgruppen aktiv ein.

Die Information der Öffentlichkeit über die Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß Artikel 10 HWRM-RL erfolgt teilweise zeitlich parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne nach WRRL.



Die inhaltliche Koordination ist durch die Einstufung der Maßnahmen beider Pläne in die drei Kategorien M1 bis M3 vorstrukturiert.

In die Abstimmung der Maßnahmenprogramme, die im Zuge der Umsetzung der WRRL erarbeitet werden, werden Vertreter aus dem Bereich Hochwasserschutz aktiv eingebunden. Das Ziel ist, solche Maßnahmen möglichst auszuklammern, die sich negativ auf das HWRM auswirken und umgekehrt. Bei Aufstellung der HWRM-Maßnahmen wird auf mögliche Synergien von Maßnahmen der WRRL geachtet.

Die Maßnahmenprogramme nach WRRL zielen nicht primär auf eine Reduktion des Hochwasserrisikos ab, können aber vielfach einen Beitrag zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und an den Gewässern leisten und tragen damit ggf. zu einer Wasserspiegelabsenkung im Hochwasserfall bei. Auf die entsprechenden Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen nach WRRL wird im Hochwasserrisikomanagementplan durch Aufnahme des Maßnahmentyps W01-01 „Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in Bewirtschaftungsplänen nach WRRL“ verwiesen.

Aus den Bewirtschaftungsplänen nach WRRL kommen dabei insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur infrage. Welche WRRL-Maßnahmen im Einzelfall im Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt werden, entscheiden die Bezirksregierungen in einem Abstimmungsprozess mit den Bearbeitern der WRRL und dem jeweiligen Maßnahmenträger. Insbesondere wird dabei geprüft, welche WRRL-Maßnahmen sich positiv auf die Abflussspitze (Reduktion des Abflusses) und/oder auf den Wasserspiegel (Reduktion des Wasserspiegels) auswirken und ob mit deren Umsetzung innerhalb des ersten Management-Zyklus (bis 2021) begonnen wird. Die Umsetzungszeiträume werden entsprechend den WRRL-Maßnahmenprogrammen übernommen.

4 Literatur / Quellen

LAWA 2013: Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL, beschlossen auf der 146. LAWA-VV am 26. / 27. September 2013 in Tangermünde.